



Hinweisblatt für den Vollstreckungsauftrag an Gerichtsvollzieher

Dieses Hinweisblatt dient der Hilfe bei der Antragstellung. Es entfaltet keine Bindungswirkung für Gerichtsvollzieher.

1. Allgemeine Hinweise

1.1. Abkürzungen

Eine Liste der verwendeten Abkürzungen findet sich am Ende dieses Hinweisblatts.

1.2. Verbindlichkeit

Das Formular für den Vollstreckungsauftrag an Gerichtsvollzieher nach § 753 Absatz 1 ZPO ist gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 ZVfV verbindlich. Rechtsgrundlage für die Einführung der verbindlichen Formulare ist § 753 Absatz 3 ZPO.

1.3. Einzureichende Formulare

Bei der Beauftragung sind folgende Formulare einzureichen (§ 2 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 ZVfV):

- Auftrag (Anlage 1 zur ZVfV) und
- Forderungsaufstellung (Anlage 6 zur ZVfV).

Reichen die Eingabefelder in der Forderungsaufstellung nicht aus, ist die entsprechende Forderungsaufstellung als Ganzes mehrfach zu verwenden oder es sind einzelne Zeilen der Forderungsaufstellung mehrfach zu verwenden (§ 2 Absatz 5 ZVfV).

Grundsätzlich müssen alle gewünschten Angaben in die oben genannten Formulare eingetragen werden. Eigene, weitere Anlagen dürfen nur verwendet werden, soweit in dem Formular die gewünschten Angaben nicht gemacht werden können (§ 3 Absatz 2 Nummer 7 ZVfV).

1.4. Ausfüllen der Formulare

In den Formularen sind zutreffende Kontrollkästchen zu markieren und Texteingabefelder auszufüllen.

Befinden sich mehrere Kontrollkästchen in derselben Zeile, ist davon nur eines anzukreuzen. Befinden sich mehrere Kontrollkästchen auf derselben Einrückungsebene untereinander, dürfen mehrere dieser Kontrollkästchen markiert werden.

1.5. Abweichungen von den Formularen

Grundsätzlich dürfen an den Formularen keine Änderungen vorgenommen werden. Von dieser Regel gibt es Ausnahmen (§ 3 Absatz 2 und 3 ZVfV). Die wichtigsten sind:

- Die Formulare dürfen an geänderte Rechtsvorschriften angepasst werden.
- Die Währungsangaben dürfen geändert werden.
- Es dürfen unwesentliche Änderungen der formalen Gestaltung vorgenommen werden.
- In dem Vollstreckungsauftrag dürfen der Text und die Texteingabefelder für die Angaben zum Gläubiger in Modul A und zum Schuldner in Modul B, die außerhalb der Rahmen stehen, insgesamt mehrfach verwendet werden, um Forderungen mehrerer Gläubiger geltend zu machen oder wenn Forderungen gegen mehrere Gesamtschuldner zugleich geltend gemacht werden sollen.
- Text einschließlich der dazugehörigen Texteingabefelder, der sich innerhalb von Rahmen befindet, darf insgesamt oder teilweise mehrfach verwendet werden oder teilweise weggelassen werden.

2. Zum Formular „Vollstreckungsauftrag an Gerichtsvollzieher“

2.1. Adresse des Gerichtsvollziehers oder Gerichts

Der Auftrag ist grundsätzlich an das zuständige Amtsgericht zu übermitteln, das den Auftrag sodann an den zuständigen Gerichtsvollzieher weiterleitet. Sollte dem Einreicher bekannt sein, welcher Gerichtsvollzieher zuständig ist, kann der Auftrag auch an diesen direkt übermittelt werden. Sofern die postalische Adresse des Gerichtsvollziehers oder Gerichts lediglich aus Postleitzahl und Ort besteht, können die Angaben zu Postfach oder zu Straße und Hausnummer entfallen.

2.2. Angaben zum Schuldner

Die Angaben zum Schuldner auf Seite 1 sind zur Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichtsvollziehers erforderlich (vgl. § 753 Absatz 1 ZPO, § 14 GVO).

2.3. Kontaktdaten des Auftraggebers

Die Angaben erleichtern dem Gerichtsvollzieher die Kontaktaufnahme mit dem Auftraggeber bei Nachfragen.

Es besteht hier die Möglichkeit der Eingabe der SAFE-ID des Auftraggebers.

2.4. Bankverbindung

Es können Angaben zur Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates und zur Befreiung von Gerichtsvollzieherkosten gemacht werden.

Die Angabe der BIC für die Bankverbindungsdaten des Gläubigers kann entfallen, wenn die IBAN mit DE beginnt. Als Verwendungszweck können beispielsweise ein Geschäftszeichen, Aktenzeichen oder Kassenzahlen eingetragen werden.

2.5. Module A und B

Gläubiger- und Schuldnerangaben: Die Angabe jeweils eines Gläubigers und eines Schuldners ist verpflichtend. Zudem können weitere Gläubiger bzw. Schuldner angegeben werden, indem die für die Gläubiger- und Schuldnerangaben vorgesehenen Formulareile ohne Rahmen mehrfach verwendet werden (§ 3 Absatz 2 Nummer 5 ZVfV). Bei der Angabe mehrerer Gläubiger oder Schuldner ist in den Klammerzusätzen eine laufende Nummerierung einzufügen. Es ist auch zulässig, weitere Gläubiger bzw. Schuldner in einer weiteren Anlage anzugeben.

Bei Unternehmen sind das Registergericht und, soweit bekannt, die Handelsregisternummer zwecks Identitätsfeststellung im Rahmen der Prüfung der Zwangsvollstreckungsvoraussetzungen und wegen einer eventuellen Eintragung in das Schuldnerverzeichnis anzugeben (§ 882b Absatz 2 Nummer 1 und 2 ZPO).

Ist der Schuldner eine natürliche Person, können – soweit bekannt – das Geburtsdatum und der Geburtsort bei den Schuldnerangaben in Modul B eingegeben werden.

2.6. Modul C

Vollstreckungstitel: Im Modul C sind Angaben zu den beigefügten Vollstreckungstiteln zu machen. Wird aus mehr als einem Vollstreckungstitel vollstreckt, ist jeweils die laufende Nummer anzugeben.

Soll die Vollstreckung aus mehr als zwei Vollstreckungstiteln betrieben werden, können weitere Vollstreckungstitel angegeben werden, indem einer der mit Rahmen versehenen Formulareile für Vollstreckungstitel mehrfach verwendet wird.

Es ist auch zulässig, weitere Vollstreckungstitel in einer weiteren Anlage anzugeben. In diesem Fall ist das entsprechende Kontrollkästchen zu markieren.

Soweit zur Beitreibung von öffentlich-rechtlichen Forderungen eine Benutzungspflicht für die Formulare der Anlagen 1 und 6 besteht und zur Vollstreckung die Vorlage eines Vollstreckungstitels nicht Voraussetzung der Zwangsvollstreckung ist, so können die Angaben zum Vollstreckungstitel, die sich innerhalb von Rahmen befinden, weggelassen werden.

Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, Aufträge und Anlagen als elektronische Dokumente zu übermitteln (§ 753 Absatz 5 i. V. m. § 130d ZPO). Im Übrigen besteht keine Pflicht zur elektronischen Übermittlung.

Auch, wenn ein Auftrag beim Gerichtsvollzieher elektronisch erteilt wird oder erteilt werden muss, kann die Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides lediglich dann in Abschrift als elektronisches Dokument übermittelt werden, wenn die Voraussetzungen des § 754a ZPO erfüllt sind.

In diesem Fall kann im Modul C angekreuzt werden: „Eine Abschrift des Vollstreckungsbescheides nebst Zustellungsbescheinigung ist als elektronisches Dokument beigefügt.“

Andernfalls müssen (vollstreckbare) Ausfertigungen sämtlicher Vollstreckungstitel, aus denen vollstreckt werden soll, in Papierform übersandt werden. In einem solchen Fall sollte in dem Formular entweder angekreuzt werden: „Die Ausfertigungen der Vollstre-

ckungstitel werden erst nach Mitteilung des Aktenzeichens versandt. Es wird um Mitteilung des Aktenzeichens gebeten.“ oder „Die Ausfertigungen der Vollstreckungstitel werden gleichzeitig auf dem Postweg übersandt.“ Diese Information erleichtert dem Gerichtsvollzieher die Bearbeitung und beugt einer Mehrfachregistrierung mit entsprechender Kostenfolge vor.

Forderungsaufstellungen: Die Ansprüche, wegen derer vollstreckt wird, ergeben sich nicht unmittelbar aus dem Formular „Vollstreckungsauftrag an Gerichtsvollzieher“, sondern aus der beizufügenden Forderungsaufstellung. Für den Fall, dass die Forderungsaufstellung mehrfach verwendet wird, ist die Angabe der Anzahl erforderlich. Weitere Informationen hierzu, s. unter „Aufstellung von Forderungen für Vollstreckungsaufträge an Gerichtsvollzieher“.

2.7. Modul D

Prozesskostenhilfe: Wurde für die Zwangsvollstreckung bereits Prozesskostenhilfe bewilligt, ist der Beschluss beizufügen.

Wurde noch kein Antrag auf Prozesskostenhilfe gestellt, kann dies im Rahmen des Zwangsvollstreckungsverfahrens bei dem zuständigen Vollstreckungsgericht erfolgen. In bestimmten Fällen müssen hierfür gesonderte Formulare genutzt werden (s. § 1 Absatz 2 und § 2 PKHFV).

Vollmacht: Die Vorlage der Prozessvollmacht im Original ist grundsätzlich erforderlich. Eine Ausnahme gilt allerdings für die Fälle, in denen Bevollmächtigte nach § 79 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 3 und 4 ZPO ihre ordnungsgemäße Bevollmächtigung versichern (§ 753a Satz 1 ZPO).

Geldempfangsvollmacht: Die Vorlage der Geldempfangsvollmacht ist grundsätzlich erforderlich, wenn der Gerichtsvollzieher vereinnahmte Gelder an den Bevollmächtigten auskehren soll. Eine Ausnahme gilt allerdings für die Fälle, in denen Bevollmächtigte nach § 79 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 3 und 4 ZPO ihre ordnungsgemäße Bevollmächtigung versichern (§ 753a Satz 1 ZPO).

Vorpfändungsbenachrichtigung: Der Gläubiger reicht die von ihm gefertigte Vorpfändungsbenachrichtigung ein, sofern er nicht den Gerichtsvollzieher mit der entsprechenden Anfertigung beauftragt hat. Die Anfertigung der Benachrichtigung kann in Modul K beauftragt werden.

Aufstellung über die geleisteten Zahlungen: In die Forderungsaufstellung sind die Hauptforderungen einschließlich der jeweils dazugehörigen Zinsen und Säumniszuschläge einzutragen. Besteht die Hauptforderung nicht mehr in voller Höhe, weil bereits Teilzahlungen erfolgt sind, ist die Höhe der Restforderung anzugeben. Die Differenz zwischen Hauptforderung und Restforderung entspricht dem Gesamtbetrag der geleisteten Zahlungen. Für den Gerichtsvollzieher kann für die Prüfung, in welcher Höhe nicht titulierte Kosten und Zinsen zu vollstrecken sind, eine gesonderte und nachvollziehbare Aufstellung von Zahlungen erforderlich sein. Diese Aufstellung ist dem Auftrag als Anlage beizufügen.

Aufstellung der Inkassokosten: Werden Inkassokosten geltend gemacht, ist der Gesamtbetrag in den Forderungsaufstellungen einzutragen. Zusätzlich müssen diese Kosten in einer gesonderten Aufstellung nachvollziehbar dargestellt werden. Diese Aufstellung ist dem Auftrag als Anlage beizufügen.

Aufstellung der bisherigen Vollstreckungskosten mit Belegen: Bisherige Vollstreckungskosten sind sämtliche Kosten der Zwangsvollstreckung, die nicht in einem gesonderten Beschluss festgesetzt worden sind und die nicht aus der hier beauftragten Vollstreckung herrühren (beispielsweise Kosten aus einem vorhergehenden Vollstreckungsauftrag an Gerichtsvollzieher). Werden bisherige Vollstreckungskosten geltend gemacht, ist der Gesamtbetrag in den Forderungsaufstellungen einzutragen. Zusätzlich müssen diese Kosten in einer gesonderten Aufstellung unter Beifügung der dazugehörigen Belege nachvollziehbar dargestellt werden. Diese Aufstellung nebst Belegen ist dem Auftrag als Anlage beizufügen.

Bescheid nach § 9 Absatz 2 UhVorschG: Zum Nachweis des übergegangenen Unterhaltsanspruchs muss gemäß § 7 Absatz 5 UhVorschG dem Vollstreckungsauftrag der Bescheid nach § 9 Absatz 2 UhVorschG beigefügt werden, soweit die Zwangsvollstreckung aus einem Vollstreckungsbescheid betrieben wird.

Negativauskunft des Einwohnermeldeamtes: Soweit eine Negativauskunft des Einwohnermeldeamtes dem Gläubiger vorliegt, sollte diese dem Auftrag beigefügt werden, wenn der Gerichtsvollzieher mit der Einholung von Drittauskünften (Modul N) beauftragt wird.

Beifügung weiterer Anlagen: Die Beifügung weiterer Anlagen ist nur zulässig, soweit mit den in dem Auftrag und den Forderungsaufstellungen vorgesehenen Kontrollkästchen und Texteingabefeldern die gewünschten Angaben nicht gemacht werden können. Weitere Anlagen sind in den Eingabefeldern zu bezeichnen.

2.8. Modul E

Bevollmächtigung zur Vertretung: Wird der Auftrag durch einen der in § 79 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 3 und 4 ZPO genannten Bevollmächtigten (Rechtsanwalt, Verbraucherzentrale oder Inkassodienstleister) gestellt, der ordnungsgemäß bevollmächtigt ist, ist die Versicherung der ordnungsgemäßen Bevollmächtigung ausreichend (§ 753a Satz 1 ZPO).

Vereinfachter Vollstreckungsauftrag: Im Falle der elektronischen Einreichung nach § 754a ZPO ist die danach erforderliche Versicherung abzugeben.

2.9. Modul F

Zustellung: Das Formular für den Auftrag kann auch genutzt werden, um den Gerichtsvollzieher mit der Zustellung eines Schriftstücks oder eines elektronischen Dokuments zu beauftragen. Hierfür ist es jedoch nicht verpflichtend zu benutzen.

Elektronische Dokumente können nur dann – elektronisch oder in Papierform – zugestellt werden, wenn diese dem Gerichtsvollzieher gemäß § 193 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ZPO oder § 193a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ZPO auf einem sicheren Übermittlungsweg übermittelt worden sind. Eine elektronische Zustellung an andere als die in § 173 Absatz 2 ZPO Genannten ist darüber hinaus nur dann zulässig, wenn diese der elektronischen Zustellung zugestimmt haben.

2.10. Modul H

Einreichung: Bei einem Auftrag zur Abnahme der Vermögensauskunft sollte das papiergebundene Formular mit Überstück eingereicht werden. Dieses wird von dem Gerichtsvollzieher der Ladung des Schuldners beigefügt (Kopierauslagen entfallen). Falls

der Vollstreckungsauftrag als elektronisches Dokument übermittelt wird, genügt es hingegen, das Formular einmal zu übersenden.

Weitere Vermögensauskunft: Wird der Gerichtsvollzieher mit der Einholung einer weiteren Vermögensauskunft nach § 802d ZPO beauftragt, müssen Tatsachen angegeben und glaubhaft gemacht werden, die auf eine wesentliche Veränderung der Vermögensverhältnisse des Schuldners schließen lassen. Für die Glaubhaftmachung kann es erforderlich sein, gesonderte Unterlagen beizufügen.

Abnahme der Vermögensauskunft nach Pfändungsversuch: Bei einem Auftrag nach den §§ 802c, 807 ZPO, also einem Auftrag zur Abnahme der Vermögensauskunft *nach* einem Pfändungsversuch, müssen sowohl der Auftrag zur Abnahme der Vermögensauskunft (Modul H: entweder „Vermögensauskunft nach § 802c“ oder „Weitere Vermögensauskunft nach § 802d ZPO“) als auch ein Pfändungsauftrag (Modul L) erteilt werden. Diese Auftragskombination erlaubt es dem Gerichtsvollzieher, dem Schuldner die Vermögensauskunft ohne weitere Fristsetzung sofort abzunehmen, wenn entweder der Schuldner die Durchsuchung verweigert oder wenn der Pfändungsversuch ergibt, dass eine Pfändung voraussichtlich nicht zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers führen wird (§ 807 Absatz 1 Satz 1 ZPO).

Vermögensverzeichnis als elektronisches Dokument: Dem Gläubiger kann auf Antrag das Vermögensverzeichnis als elektronisches Dokument übermittelt werden, wenn dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen und gegen unbefugte Kenntnisnahme geschützt ist (§ 802d Absatz 2 ZPO). Für einen solchen Antrag kann das Texteingabefeld am Ende des Moduls H genutzt werden.

2.11. Modul I

Haftbefehl: Wird der Gerichtsvollzieher beauftragt, den Antrag auf Erlass eines Haftbefehls nach § 802g Absatz 1 ZPO an das zuständige Amtsgericht weiterzuleiten, kann das Vollstreckungsgericht die Vorlage der vollstreckbaren Ausfertigung des Vollstreckungstitels in Papierform verlangen. Die vollstreckbare Ausfertigung sollte dem Gerichtsvollzieher daher selbst dann in Papierform übersandt werden, wenn der Vollstreckungsauftrag als elektronisches Dokument übermittelt wird.

2.12. Modul K

Vorpfändung: Der Gerichtsvollzieher kann mit der Anfertigung einer Benachrichtigung an den Drittschuldner, dass die Pfändung bevorstehe, beauftragt werden. Die Zustellung dieser Benachrichtigung an den Drittschuldner ist zusätzlich in Modul F zu beauftragen.

2.13. Modul M

Der Auftrag zur Ermittlung des Aufenthaltsorts des Schuldners ist nur in Verbindung mit der Beauftragung weiterer Vollstreckungsmaßnahmen und nur für den Fall zulässig, dass der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort bzw. die gegenwärtige Anschrift, der Ort der Hauptniederlassung oder der Sitz des Schuldners nicht bekannt ist.

Hinweise zur Reihenfolge und Zulässigkeit der Ermittlungen: Die Anfragen gemäß § 755 Absatz 2 ZPO beim Ausländerzentralregister und der aktenführenden Ausländerbehörde, bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung und bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI sowie beim Kraftfahrt-Bundesamt sind nur zulässig, wenn der Aufenthaltsort

des Schuldners durch Nachfrage bei der Meldebehörde (§ 755 Absatz 1 ZPO) nicht zu ermitteln ist. Die Anfrage bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung ist darüber hinaus nur zulässig, wenn der Gläubiger diese bezeichnet und tatsächliche Anhaltspunkte nennt, die nahelegen, dass der Schuldner Mitglied der genannten berufsständischen Versorgungseinrichtung ist.

Der Nachfrage bei der Meldebehörde stehen gleich die Einsicht in das Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts-, Unternehmens- oder Vereinsregister und die Einholung einer Auskunft bei den nach Landesrecht für die Durchführung der Aufgaben nach § 14 Absatz 1 GewO zuständigen Behörden bei dem Schuldner, der in die genannten Register eingetragen ist.

Die Anfrage beim Ausländerzentralregister über Unionsbürger ist gemäß § 755 Absatz 2 Satz 2 ZPO nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für die Vermutung der Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlusts des Freizügigkeitsrechts vorliegen und dargelegt werden. Für die entsprechenden Angaben kann das Freitextfeld am Ende des Moduls M genutzt werden.

2.14. Modul N

Einholung von Drittauskünften: Die Einholung von Drittauskünften ist nur zulässig, wenn der Schuldner seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachkommt oder bei einer Vollstreckung in die dort aufgeführten Vermögensgegenstände eine vollständige Befriedigung des Gläubigers nicht zu erwarten ist. Zudem ist die Einholung von Drittauskünften zulässig, wenn die Ladung zu dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft an den Schuldner nicht zustellbar ist und zusätzlich eine der Voraussetzungen vorliegt, die in § 802I Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 ZPO genannt sind.

Die Einholung von Drittauskünften kann auch von einem Gläubiger beantragt werden, der auf eine bereits abgegebene Vermögensauskunft verwiesen wird. Dieser hat die Voraussetzungen zur isolierten Einholung von Drittauskünften nach § 802I Absatz 1 Satz 2 ZPO vorzutragen.

Für die Beantragung der erneuten, aktualisierten Einholung von Drittauskünften durch einen Gläubiger, der auf eine bereits abgegebene Vermögensauskunft verwiesen wurde, steht in Modul M eine Auswahlmöglichkeit zur Verfügung. Zusätzlich sind nach § 802I Absatz 4 Satz 3 ZPO Änderungen der Vermögensverhältnisse, über die die Auskünfte nach § 802I Absatz 1 Satz 1 ZPO eingeholt wurden, darzulegen.

Die Anfrage bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung ist nur zulässig, wenn der Gläubiger diese bezeichnet und zudem tatsächliche Anhaltspunkte nennt, die nahelegen, dass der Schuldner Mitglied der genannten berufsständischen Versorgungseinrichtung ist.

2.15. Modul Q

Gesamtprotokoll: Über die gleichzeitige Pfändung für mehrere Gläubiger fertigt der Gerichtsvollzieher nur ein Pfändungsprotokoll an (§ 117 Absatz 2 Satz 1 GVGA). Der Gläubiger kann die Übersendung dieses Gesamtprotokolls beantragen (§ 117 Absatz 2 Satz 3 GVGA). Andernfalls erhält er bei einem allgemein gehaltenen Antrag auf Übersendung der Abschrift eines Pfändungsprotokolls lediglich eine Teilabschrift über die ihn betreffenden Daten.

2.16. Name und Unterschrift

Name Auftraggeber: Diese Angabe dient der Identifizierung des Auftraggebers und ist sowohl bei einem als elektronisches Dokument eingereichten Auftrag als auch bei einem in Papierform eingereichten Auftrag erforderlich.

Unterschrift Auftraggeber: Der als elektronisches Dokument eingereichte Auftrag muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden (§ 130a Absatz 3 Satz 1 ZPO). Der in Papierform eingereichte Auftrag sollte vom Auftraggeber handschriftlich unterzeichnet sein.

3. Zum Formular „Aufstellung von Forderungen für Vollstreckungsaufträge an Gerichtsvollzieher“

3.1. Nutzungspflicht der Forderungsaufstellungen

Gemäß § 2 Absatz 2 ZVfV ist Vollstreckungsaufträgen eine Forderungsaufstellung „Aufstellung von Forderungen für Vollstreckungsaufträge an Gerichtsvollzieher“ beizufügen.

In die Forderungsaufstellungen sind sämtliche Forderungen einzutragen, die der Gläubiger geltend macht. Sofern die Eintragungsmöglichkeiten nicht ausreichen, sind die Forderungsaufstellungen insgesamt oder teilweise mehrfach zu verwenden (§ 2 Absatz 5 ZVfV).

Jedem Vollstreckungstitel ist eine Forderungsaufstellung beizufügen, in der die diesem Titel zugrundeliegende Forderung in der noch vollstreckbaren Höhe einzutragen ist.

3.2. Angabe der Zinsen

Die Forderungsaufstellungen enthalten zum einen Eintragungsmöglichkeiten für Zinsen für einen bestimmten Zeitraum. Solche Zinsen sind auszurechnen und der Betrag ist in die Forderungsaufstellungen einzutragen. Zum anderen enthalten die Forderungsaufstellungen Eintragungsmöglichkeiten für Zinsen, für die der Auftraggeber ein Enddatum nicht angeben kann. Hinsichtlich solcher Zinsen ist kein ausgerechneter Gesamtbetrag in die Forderungsaufstellungen einzutragen.

Bei dem Ausfüllen der Angaben zu den Zinsen in den Forderungsaufstellungen ist die Unterscheidung zwischen der Angabe von Prozentpunkten (Angabe im Vollstreckungstitel z. B. „fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz“) und Prozentsätzen (Angabe im Vollstreckungstitel z. B. „fünf Prozent“) zu beachten.

3.3. Kosten der Zwangsvollstreckung

4. Die Forderungsaufstellungen sind auch für die Angabe der Anwalts- und Inkassokosten für dieses Verfahren zu nutzen. Kosten für Inkassodienstleistungen sind zusätzlich in einer weiteren Anlage nachprüfbar aufzuführen. Summe

Zusammenfassend wird am Ende der Forderungsaufstellung eine Summe, der aus dem Vollstreckungstitel geltend gemachten Forderungsbestandteile, gebildet. In diese Summe nicht aufgenommen, werden Beträge von Zinsen oder Säumniszuschlägen soweit diese laufend sind.

5. In diesem Dokument, im Vollstreckungsauftrag für Gerichtsvollzieher und in der Forderungsaufstellung verwendete Abkürzungen

AO – Abgabenordnung

bzw. – beziehungsweise

ff. – folgende

GewO – Gewerbeordnung

GKG – Gerichtskostengesetz

GVGA – Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher

GVO – Gerichtsvollzieherordnung

i. V. m. – in Verbindung mit

PKHFV – Prozesskostenhilfeformularverordnung

RDG – Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen

RVG – Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

s. – siehe

SGB VI – Sechstes Buch Sozialgesetzbuch

StVG – Straßenverkehrsgesetz

UhVorschG – Unterhaltsvorschussgesetz

vgl. – vergleiche

VV – Vergütungsverzeichnis

z. B. – zum Beispiel

ZPO – Zivilprozessordnung

ZVFV – Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung